

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5b1aa976-cb91-3a4a-a3c5-4d12466a4530>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AtEV)
Antliche Abkürzung	AtEV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-4

§ 3 AtEV - Behandlung und Verpackung

(1) ¹Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann die Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle vor deren Ablieferung entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Einrichtung, an die abzuliefern ist, anordnen und einen Nachweis über die Einhaltung dieser Anordnung verlangen. ²Der Dritte nach [§ 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes](#) legt alle sicherheitstechnischen Anforderungen an Abfallgebinde, die für die Endlagerung bestimmt sind, sowie die Vorgaben für die Behandlung der darin enthaltenen Abfälle fest und stellt die Endlagerfähigkeit der nach diesen Anforderungen und Vorgaben hergestellten Abfallgebinde fest.

(2) ¹Bei der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle zur Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde sind Verfahren anzuwenden, deren Anwendung der Dritte nach [§ 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes](#) zugestimmt hat. ²Für radioaktive Abfälle, die nach [§ 5 Absatz 4](#) an Landessammelstellen abgeliefert worden sind und die nach Absatz 1 Satz 2 behandelt und verpackt wurden, trägt der Bund die Kosten, die sich aus einer nachträglichen Änderung der Anforderungen und Vorgaben ergeben. ³[§ 1 Absatz 3](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Behälter oder sonstige Einheiten zur Verpackung radioaktiver Abfälle sind mit einer Kennzeichnung nach [Anlage Teil B](#) zu versehen. ²[§ 1 Absatz 3](#) gilt entsprechend.

(4) Anforderungen auf der Grundlage des [Gefahrgutbeförderungsgesetzes](#) bleiben unberührt.

